

30./III. 1918

104

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Überweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, an die magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August M ü c h t e r n vom 13. März 1918, M. D. 1514 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9:)

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 11. März 1918, P. Z. 2496, die gewerblichen Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, soweit sie sich nicht auf die städtischen Elektrizitätswerke beziehen, den magistratischen Bezirksämtern zur Behandlung übertragen und gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) verfügt:

1. Magistrats-Abteilung V.

Der Absatz: „Herstellung und Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, Konzessionsangelegenheiten und Genehmigung der Betriebsanlagen.“ hat zu entfallen.

An seine Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Städtische Elektrizitätswerke, Konzessionsangelegenheiten und Betriebsanlagen.“

2. Magistratische Bezirksämter.

In der Gruppe XII hat unter al. a der erste Absatz zu entfallen und an seine Stelle die nachfolgende Bestimmung zu treten:

„Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke und Betriebsanlagen dieser Unternehmung (M. Abt. V).“

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.